



Zahl: IX - 427/2- 1957

Zwettl, am 12. Juli 1957

Baumgruppe auf dem Marktplatz
in Schweiggers, Erklärung
zum Naturdenkmal.

Gegen diesen Bescheid ist gemäss § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung eine Berufung nicht zulässig.

an den

Herrn Bürgermeister
M. J. J. J.
in Schweiggers.

S p r u c h:

Gemäss § 2, Abs. (1), des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBL. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. (2), der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBL. Nr. 41/1952, wird die auf dem Marktplatz in Schweiggers, Parzelle Nr. 4174/1 vorhandene Baumgruppe, bestehend aus 5 Linden und 2 Kastanienbäumen, zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung erstreckt sich gemäss § 2, Abs. (2) des zitierten Gesetzes auch auf die im Verbands der Baumgruppe befindliche Mariensäule und auf den Brunnen.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmale ist - ausser bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g:

Die Erklärung der im Spruch genannten Baumgruppe erfolgte wegen ihres kulturellen Wertes, den sie im Verbands mit dem Brunnen und der Mariensäule für den Ort Schweiggers darstellt und wegen ihres das Ortsbild beherrschenden Gepräges.

Zweitl. am 12. Juli 1957

Zahl: IX - 427/2 - 1957

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäss § 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung eine Berufung nicht zulässig.

Der Bezirkshauptmann
Müller e.h.
Lds.Ob.Reg.Rat.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Müller

Gemäss § 2, Abs. (1), des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1957, IGBL. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. (2), des n.ö. Naturschutzgesetzes, IGBL. Nr. 41/1952, wird die an dem Marktplatz in Schönbühl Nr. 47A/1 vorhandene Baumgruppe, bestehend aus 5 Linden und 2 Kastanienbäumen, zum Naturdenkmal I erklärt.

Diese Erklärung ist gemäss § 2, Abs. (2) des zitierten Gesetzes auch auf die im Verbands der Baumgruppe befindliche Parzelle Nr. 47B/1 anzuwenden.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmale ist - ausser bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmalige Bereich zuständige hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede Vernichtung, Veränderung, Vernachlässigung oder Vernachlässigung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e z i r k s a m t

Die Erklärung der im Spruch genannten Baumgruppe erfolgte wegen ihres kulturhistorischen Wertes, den sie im Verbands mit dem Ort Schönbühl für den Ort Schönbühl darstellt und wegen ihres als Ortsbild beherrschend wirkenden Erscheinungsbildes.